



## **Merkblatt**

### **zur Anrechnung einer im Ausland absolvierten praktischen Ausbildung in der Krankenanstalt (sog. Auslands-PJ)**

Stand: 01.12.1999

Nach § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) geschieht die praktische Ausbildung in den Krankenanstalten der Hochschule, an der die Studierenden im Fach Medizin eingeschrieben sind, oder in deren Lehrkrankenhäusern.

Ob Ihnen aus einer praktischen Ausbildung im Ausland, wie Sie sie anstreben, fachliche Schwierigkeiten für das weitere Studium und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erwachsen können, müssen Sie selbst klären.

Eine nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung in einer Krankenanstalt im Ausland abgeleistete praktische Ausbildung ist gemäß § 12 ÄAppO ganz oder teilweise auf die vorgeschriebene Ausbildung anrechenbar, wenn

- sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen, den dortigen Regeln entsprechenden Hochschulstudiums stattgefunden hat,
- d. h. in einer Universitätsklinik erfolgt ist und damit als der praktischen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig anzusehen ist.

Eine praktische Ausbildung in einem anderen Krankenhaus ist bei sonst gleichen Voraussetzungen nur anerkennbar, wenn es regulär in den medizinischen Lehrbetrieb der dortigen Universität einbezogen ist.

Eine in einer österreichischen Krankenanstalt abgeleistete praktische Ausbildung ist nicht anrechenbar, da das dortige Recht einen unserem PJ vergleichbaren Ausbildungsabschnitt nicht kennt.

Grundsätzlich ist es erforderlich, sich an der ausländischen Universität als ordentlich Studierender der Medizin zu immatrikulieren. Ist das nicht möglich, ist zumindest eine Hochschulrechtliche Bindung an die ausländische Universität nachzuweisen. Den Nachweis sehen wir als geführt an, wenn eine Universitätsklinik die einzureichende "Bescheinigung über die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt" (Anlage 5 zur ÄAppO) ausgestellt hat und die Klinik zweifelsfrei durch Siegel- oder Stempelaufdruck als Universitätsklinik identifizierbar ist.

Hat die Ausbildung an einem "anderen Krankenhaus" (siehe oben) stattgefunden, muss dessen Einbezogenheit in den medizinischen Lehrbetrieb der Universität aus der vorgeschriebenen PJ-Bescheinigung, die ebenfalls mit Siegel- oder Stempelaufdruck zu versehen ist, zweifelsfrei hervorgehen. Anderenfalls ist dies durch eine zusätzliche Bescheinigung dieses Krankenhauses oder der Universitätsverwaltung bzw. der Medizinischen Fakultät, der dieses Krankenhaus zugeordnet ist, nachzuweisen.

Die Bescheinigungen über die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt müssen dem Muster der Anlage 5 zur ÄAppO entsprechen. Sie müssen vom leitenden Arzt der Krankenanstalt unterschrieben sein und sollten zweisprachig ausgefertigt werden. Entsprechende Vordrucke in deutscher Sprache erhalten Sie im einschlägigen Fachhandel und beim Deutschen Ärzteverlag Köln.

Ob die Ausbildung als gleichwertig anzusehen ist, kann erst nach Vorlage der Ausbildungsnachweise entschieden werden. Es ist nicht möglich, die Annahme der Gleichwertigkeit schon vorher zuzusichern. Sollte die Ausbildung die genannten Voraussetzungen nicht vollkommen erfüllen, riskieren Sie, dass sie nicht anrechenbar ist.

Die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt gliedert sich in dreimal je sechzehn Wochen

1. in Innere Medizin,
2. in Chirurgie und
3. wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (§ 3 Abs. 1 ÄAppO).

Fehlzeiten - gleich welcher Ursache, z. B. auch wegen Krankheit - sind darauf nur bis zu insgesamt zwanzig Ausbildungstagen anrechenbar (§ 3 Abs. 3 ÄAppO).

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Ausbildung werden Teilabschnitte, die kürzer als **acht Wochen** sind, nicht angerechnet. Fehlzeiten dürfen darin nicht enthalten sein.

Die weitere Organisation der praktischen Ausbildung in der Krankenanstalt müssen Sie mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät Ihrer Heimatuniversität absprechen.

Den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung müssen Sie an der deutschen Universität ablegen, an der Sie nach der praktischen Ausbildung im Ausland im Fach Humanmedizin eingeschrieben sein werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich, bevor Sie die praktische Ausbildung im Ausland antreten, das Rückkehrrecht an Ihre Heimatuniversität zu sichern. Dies kann vor allem bedeutsam werden, wenn Sie vorzeitig aus dem Ausland zurückkehren oder wenn Sie den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht bestehen sollten und Ihnen eine zusätzliche praktische Ausbildung auferlegt würde (§ 21 Abs. 2 ÄAppO).

Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen Sie zusätzlich Übersetzungen einreichen, die ein vereidigter Dolmetscher beglaubigt haben muss.